SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS
ZUR FÖRDERUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG

www.snf.ch
Wildhainweg 3, Postfach, CH-3001 Bern

Kommission für wissenschaftliche Integrität

Kommission für wissenschaftliche Integrität und Kontrollgruppe Plagiat

Bericht 1.1.2016 bis 31.12.2016

Einleitung

Dem SNF ist wissenschaftliche Integrität ein grosses Anliegen. Zur Vermeidung und Ahndung von Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens hat er die folgenden beiden Gremien eingesetzt:
- Kommission für wissenschaftliche Integrität und
- Kontrollgruppe Plagiat

Diese erstatten vorliegend Bericht über ihre Tätigkeiten.

1. Wissenschaftliche Integrität beim SNF – wichtige Punkte im Rückblick 2016

1.1 Fälle / Plagiate: leicht gestiegene Anzahl

Die Kontrollgruppe Plagiat und die Kommission für wissenschaftliche Integrität waren im Berichtsjahr in einem leicht höheren Umfang mit der Abklärung von Sachverhalten befasst als im Vorjahr. Die Kontrollgruppe Plagiat prüfte 2016 268 Gesuche, d.h. 46 mehr als im Vorjahr. Diese Erhöhung ist mindestens teilweise auf die allgemein höhere Gesuchszahl zurückzuführen.
In sechs Fällen (wovon drei im Vorjahr getestet worden waren) wurde in der Untersuchung ein Plagiat festgestellt, der Fall an die Integritätskommission weitergeleitet und im Berichtsjahr durch das Präsidium des Nationalen Forschungsrats (FR-P) sanktioniert (Vorjahr 3). In neun Fällen von unkorrektem Zitieren (Vorjahr 8), in vier Fällen von fehlerhaften Publikationslisten (Vorjahr 0) sowie in einem Fall (Vorjahr 0) von unrichtigen Angaben im Lebenslauf schloss die Kontrollgruppe Plagiat die Abklärung mit einer schriftlichen Erinnerung an die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an die Gesuchstellenden ab.

1.2 Untersuchungen durch Forschungsinstitutionen

Im Berichtsjahr hatte sich der SNF mit einem Fall zu befassen, der in primärer Zuständigkeit von der betreffenden Universität untersucht und sanktioniert wurde. Die Kommission für wissenschaftliche Integrität verzichtete nach Kenntnisnahme des Verfahrens an der Universität auf die Durchführung einer eigenen Untersuchung, da im Rahmen der Einwerbung der SNF-Mittel kein vorwerfbares Verhalten festgestellt worden war. Für den SNF von Bedeutung war jedoch der Umstand, dass es sich beim Sanktionierten um einen Forschungsrat handelte. Als Folge der Sanktion durch die Institution trat der Betreffende aus dem Forschungsrat zurück.

1.3 Retraction Watch

Von zunehmender Bedeutung sind Blogs wie der amerikanische retractionwatch.com. Nicht jedem Rückzug einer Publikation liegt jedoch wissenschaftliches Fehlverhalten zugrunde. Entsprechende Hinweise bedürfen einer äusserst sorgfältigen Überprüfung und es ist wichtig, Betroffene nicht vorzuverurteilen. Die Kommission sprach sich an der Plenarsitzung 2016 gegen ein systematisches Monitoring von retractionwatch aus.

2. Kontext und Gremien

2.1 Kontrollgruppe Plagiat

Der SNF verwendet seit 2010 eine textvergleichende Software zur Plagiatsprüfung (iThenticate der Firma Turnitin). Die Gesuche werden stichprobenweise oder auf Meldung der mit der wissenschaftlichen Begutachtung betrauten Fachleute hin auf Plagiate geprüft. Es gehört zu den Aufgaben der Kontrollgruppe Plagiat, die Anwendung der Software abteilungsübergreifend zu koordinieren, die Plagiatsverdachtsfälle näher zu prüfen und über deren Weiterverfolgung zu entscheiden. Dafür arbeitet sie eng mit der Kommission für wissenschaftliche Integrität zusammen.
Im Berichtsjahr hat die Kontrollgruppe Plagiat eine interne Evaluation der seit 2010 verwendenten textvergleichenden Software vorgenommen. Es wurden diverse Verlage und Förderorganisationen nach geeigneten Testsoftwares angefragt. Die meisten angefragten Organisationen führen keine systematischen Teste durch und vertrauen auf das peer review Verfahren, um Plagiate ausfindig zu machen oder informieren, dass die Verantwortung bei den wissenschaftlichen Institutionen liegt. Ein 2013 von einem Forscherteam um Deborah Weber Wulff der HTW Berlin vorgenommener Vergleichstest spricht dafür, iThenticate beizubehalten (Urkund und Copyscape kommen nach kurzer Analyse für den SNF nicht in Frage) http://plagiat.htw-berlin.de/software/2013-2/.

Die Lizenz für iThenticate wurde daraufhin für ein weiteres Jahr und unter Miteinbezug der laufend wachsenden Anzahl Teste zum ungefähr gleichen Preis ausgehandelt (Die Kosten pro getestetes Dokument belaufen sich auf 18.60$, im Vorjahr waren es 17.60$). In der Lizenz inbegriffen ist ein unbeschränkter Zugriff auf das Repositorium (zum Dokumentenvergleich). Die bisher angenommene Nichteignung von iThenticate für andere als englischsprachige Texte sowie der Ausschluss gewisser Disziplinen konnten mit dem Anbieter geklärt und behoben werden. Laut Aussage von iThenticate sind auch für deutsch-, französisch- und italienischsprachige Texte genügend Quellen hinterlegt, um sinnvolle Textvergleiche machen zu können.

Seit Mitte 2016 ist P3 (SNF) in iThenticate integriert. Die Kontrollgruppe Plagiat spricht sich für einen Einbezug dieser Quelle aus. Dies insbesondere im Zusammenhang mit der Projektreform und der Regel, wonach im selben Unterstützungszeitraum noch höchstens zwei Gesuche möglich sind. Das Resultat gibt wichtige Hinweise darauf, ob Textteile von bereits finanzierten SNF Gesuchen übernommen wurden. Wenn dieselbe Person PI ist, dann liegt ein Originalitätsproblem vor. Im Umgang mit dieser Information hat die Kontrollgruppe Plagiat entschieden, die jeweilige Referentin/den jeweiligen Referenten oder die für das Gesuch verantwortliche Person im SNF zu informieren, damit ein spezielles Augenmerk auf die Originalität des Gesuchs gerichtet wird. Ist die/der PI jemand anderes, dann muss eine Abklärung wegen Plagiat gemacht werden. Der Bezug zum anderen Projekt muss in mySNF angegeben und auch im Forschungsplan mindestens einmal erwähnt werden.

2.2 Kommission für wissenschaftliche Integrität

Die Kommission für wissenschaftliche Integrität ist für die Feststellung von wissenschaftlichem Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Einwerbung oder Verwendung von Beiträgen des SNF zuständig. Subsidiär zur Institution, an der sich das Fehlverhalten mutmasslich ereignet hat, untersucht und behandelt sie entsprechende Verdachtsfälle [1]. Die Untersuchung wird in Absprache mit dem Präsidenten der IK vom Mitglied des Rechtsdienstes und dem/der WiMa des betroffenen Gremiums koordiniert. Die Behandlung der Fälle erfolgt in einer Besetzung von vier Personen (Art. 2 Organisationsreglement[2]):

a. Präsident/in
b. Delegierte/r des inhaltlich betroffenen Gremiums (Abt./FA)
c. Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in des betroffenen Gremiums
d. Vertreter/in aus dem Rechtsdienst

(c. und d. sind zugleich Mitglieder der Kontrollgruppe Plagiat der Geschäftsstelle).

Kommt die Kommission zum Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, empfiehlt sie dem FR-P, eine Sanktion auszusprechen.

3. Fallbehandlung

Im Folgenden werden das Verfahren der Plagiatsprüfung und die von der Kontrollgruppe Plagiat und der Kommission für wissenschaftliche Integrität bearbeiteten Fälle vorgestellt. Im Anhang II finden sich die Zusammenfassungen der im Berichtsjahr abgeschlossenen Fälle.

3.1 Kontrollgruppe Plagiat

3.1.1 Praxis

Fünf Prozent der eingereichten Gesuche[3] werden zufällig ausgewählt und deren Forschungsplan auf kopierte Stellen und fehlerhaft zitierten Text oder sonstigen Inhalt (Zahlen, Tabellen etc.) geprüft. Für die Auswertung bedient sich die Kontrollgruppe Plagiat der Software iThenticate, die den Abgleich der Texte aus den Forschungsplänen mit dem Internet und wissenschaftlichen Datenbanken (vor allem CrossCheck) ermöglicht. Nur Ergebnisse mit einem Ähnlichkeitsindex[4] von ≥10% und/oder einer grösstmöglichen Übereinstimmung[5] von >200 Wörtern werden weiter untersucht.

Neben diesen Stichproben untersucht die Gruppe auch Verdachtsfälle, die ihr von den mit der Beurteilung betrauten Fachleuten (Referentinnen und Referenten, externe Gutachtende) oder via Selbstanzeige übermittelt werden. Auf der Grundlage einer detaillierten Analyse entscheidet die Gruppe, ob sich der Verdacht erhärtet und ob der Fall zur weiteren Behandlung an die Kommission weitergeleitet wird. Der Entscheid über die Weiterleitung eines Falles an die Kommission hängt bei Plagiaten von der Menge des ohne korrekte Kennzeichnung kopierten Textes (Anteil am Gesamt-

[1] Reglement über wissenschaftliches Fehlverhalten
http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/ueb_org_fehlverh_gesuchstellende_d.pdf
[2] Reglement der Kommission für wissenschaftliche Integrität
http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/organisationsreglement_kommission_wiss_integritaet_d.pdf
[3] 5% je Förderungsinstrument, nur für Hauptforschungsgesuche. Ausgenommen sind von einem externen Partner bewertete Lead Agency-Projekte, sog. „Bonus-of-Excellence"-Projekte, die einem vereinfachten Eingabeprozedere unterliegen, sowie Projektskizzen.
[4] Prozentsatz an Texten, die von der Software als identisch mit veröffentlichten Quellen identifiziert wurden.
[5] Grösste von der Software identifizierte Quelle.

text, Wortzahl), seiner Struktur (Textblöcke oder einzelne Sätze) und dem Inhalt (Allgemeines, Forschungsstand, Methoden oder Forschungshypothese) ab. Im Falle von Ähnlichkeitsindizes unter 10% gelten kopierte und nicht korrekt zitierte Texte mit allgemeinen Aussagen, Darstellung des Forschungsstandes und von Standardmethoden als nicht bedenklich, wohingegen nicht korrekt zitierter Text zu den Einzelheiten des Forschungsplans einer Einzelfallprüfung unterzogen wird. Nicht korrekt zitierte Abschnitte aus eigenen Veröffentlichungen («Autoplagiat») gelten als weniger schwerwiegend als tatsächliche Plagiate. In solchen Fällen verfasst die Kontrollgruppe Plagiat regelmässig ein Schreiben mit der Anmerkung, dass auch eigene Werke zitiert werden müssen. Unter gewissen Umständen können sie dennoch wissenschaftliches Fehlverhalten darstellen. Sind bspw. neben der gesuchstellenden Person noch weitere Autorinnen und Autoren auf der Veröffentlichung aufgeführt, wird bei nicht korrektem Zitieren eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Die Entscheidung über die Weiterverfolgung eines Falls hängt ausserdem vom Ergebnis einer vergleichenden Analyse der in der letzten Zeit bearbeiteten Fälle ab. In Grenzfällen („minor error“) sendet die Kontrollgruppe Plagiat der gesuchstellenden Person eine Erinnerung an die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis („Hinweis“). Diese Erinnerung stellt keine Sanktion dar und hat auch keinen Einfluss auf die Behandlung des Gesuchs.

Wenn ein Verdachtsfall an die Kommission weitergeleitet wird, obliegt es dem Präsidenten, formell über die Eröffnung eines Verfahrens zu entscheiden.

3.1.2 Analysen 2016

2016 wurden 268 eingereichte Gesuche auf überprüft. 234 davon wurden zufällig ausgewählt, 31 von einer mit der Beurteilung betrauten Fachperson an die Gruppe verwiesen und in 3 Fällen wurde eine Selbstanzeige eingereicht. Bei 34 Gesuchen wurde ein mögliches Fehlverhalten festgestellt (insgesamt 7 wurden noch aus der Vorperiode übertragen). Nach einer detaillierten Prüfung durch die Kontrollgruppe Plagiat fielen 15 Fälle weg. 7 wurden als „geringfügige Verstösse“ eingestuft und mit einem Hinweis abgeschlossen. In zwölf Fällen wurde eine Untersuchung durch die Kommission für wissenschaftliche Integrität eröffnet.

Durch die Kontrollgruppe Plagiat geprüfte Gesuche 1.1.2016-31.12.2016

Anlass der Überprüfung	**Anzahl der Überprüfungen**	**Fälle 2016 (Überprüfung teilweise 2015 erfolgt)**			
		Näher untersucht	*Kein Fehlverhalten*	*Geringfügiger Verstoss➔ Hinweis*	*Weitergeleitet an IK*
Stichprobe	234	14	*9*	*4 (2 aus 2015)*	*1 (von 2015)*
Von Fachpersonen gemeldet oder Selbstanzeige	34	20	*6*	*10 (6 aus 2015, 1 aus 2014)*	*11 (6 aus 2015)*
Total Überprüfungen 2016	268	34	*15*	*14*	*12 (7 aus 2015)*

3.2 Kommission des SNF für wissenschaftliche Integrität

3.2.1 Fälle

Von der Kommission behandelte Fälle 1.1.2016 – 31.12.2016

Aus der Berichtsperiode 1.1.2015-31.12.2015 übernommene Untersuchungen	3
In der Berichtsperiode eröffnete Untersuchungen	3
In der Berichtspriode ausgesprochene Sanktionen (Verweis, Gesuchssperre)	4 Verweise, 1 Verwarnung, 1 Sperre
Einstellung des Verfahrens	5
Am Ende der Berichtsperiode noch hängige Untersuchungen	1
Total behandelte Fälle	12

Von den zwölf im Berichtsjahr an die Integritätskommission überwiesenen Fällen wurde in sechs Fällen eine Sanktion ausgesprochen, in fünf Fällen das Verfahren eingestellt und ein Fall war am Ende des Berichtsjahrs noch hängig.
Die Zahl der in der Berichtsperiode ausgesprochenen Sanktionen liegt mit sechs Fällen etwas über dem Schnitt der vergangenen Jahre (zwischen 0 und 4 pro Jahr seit 2009, 3 im Durchschnitt); dies liegt primär daran, dass gerade anfangs Jahr zwei Fälle aus dem Vorjahr entschieden wurden. Drei Fälle betrafen die Abteilung Karrieren, je einer die Abteilungen I, II und III. Drei Fälle betrafen Forschende am Beginn ihrerberuflichen Laufbahn, in drei Fällen ging es um erfahrene Forschende.

3.2.2 Sitzungen

Die Kommission traf sich im Berichtsjahr zu keiner Fallberatung. Die Beurteilung der Fälle fand im Zirkularverfahren statt.

3.2.3 Entwicklung der Praxis

2016 konnte die Kommission ihre Arbeit konsolidieren und weiterentwickeln. Folgende Aspekte sind hervorzuheben:

- Das Reglement über wissenschaftliches Fehlverhalten wurde revidiert und trat per 1.9.2016 in Kraft. Die wichtigsten Anpassungen sind:
  - Neuerungen aus dem Beitragsreglement und dem allgemeinen Ausführungsreglement wurden übernommen, z.B. die Rolle der Projektpartner/innen.
  - Die Definition von wissenschaftlichem Fehlverhalten wurde überarbeitet und an die in der Broschüre der Akademien vorgeschlagene Systematik angepasst. Eine eigentliche Überarbeitung der Tatbestände steht jedoch noch aus. Diese wird in einer Arbeitsgrupe zusammen mit den Akademien vorangetrieben.
  - Reglementarisch verankert ist neu die Möglichkeit einer Sistierung des Gesuchsverfahrens, wenn der SNF oder eine Institution ein Verfahren wegen Verletzung der wissenschaftlichen Integrität führt oder wenn eine Sanktion läuft.
  - Ebenfalls wurde der Grundsatz der primären Zuständigkeit der Institutionen reglementarisch festgehalten. Dieser Grundsatz gilt dann, wenn wissenschaftliches Fehlverhalten bei der Verwendung von SNF-Geldern vermutet wird. Im Zusammenhang mit der Einwerbung von SNF-Geldern gilt die primäre Zuständigkeit des SNF.
- Das Reglement der Kommission für wissenschaftliche Integrität wurde ebenfalls revidiert und trat per 1.9.2016 in Kraft.
  - Das bisherige Mandat der Plagiatskontrollgruppe wurde in das Reglement der Kommission integriert.

- Für die Mitglieder der Plagiatskontrollgruppe gilt neue eine Amtszeitbeschränkung von vier Jahren (in der IK; damit aber auch in der Plagiatskontrollgruppe).
- Die Plagiatskontrollgruppe kann um bis zu vier Mitglieder erweitert werden. Abteilungen welche häufig Fälle untersuchen müssen oder welche sehr unterschiedliche Förderungsinstrumente betreuen, können in der Plagiatskontrollgruppe doppelt vertreten sein (für 2016: Karrieren, Abt. III und IZ).

4. Aktivitäten, Anlässe

Gemäss Reglement der Kommission für wissenschaftliche Integrität trifft sich die Kommission mindestens einmal jährlich für eine Plenarversammlung. Diese fand im Berichtsjahr am 9. Juni 2016 statt. Hauptthemen waren die Revision der Reglemente, eine Diskussion über die Handhabung verschiedener Fälle von fehlerhaften Publikationslisten, der Umgang mit Entwicklungen wie retraction watch sowie ein Hinweis auf die überarbeiteten Informationen zu wissenschaftlichem Fehlverhalten auf www.snf.ch.

5. Ausblick

5.1 Überarbeitung Tatbestände

2016 wurde das Reglement des SNF über wissenschaftliches Fehlverhalten revidiert. Es basiert weitgehend auf der diesbezüglichen Broschüre der Akademien von 2008. Da diese den neueren Entwicklungen und Erfahrungen jedoch nicht mehr genügend Rechnung trägt, ist in Zusammenarbeit mit den Akademien eine Weiterentwicklung der Definitionen von wissenschaftlichem Fehlverhalten geplant.

5.2 Zentrale Anlaufstelle

Die Diskussionen mit den Akademien und mit swissuniversities über eine unabhängige zentrale Anlaufstelle für Research Integrity-Fälle sollten nach Auffassung der Kommission wieder aufgenommen werden. Gegen Ende des Berichtsjahrs wurden entsprechende Kontakte wiederhergestellt, um die Diskussion in Gang zu bringen.

Ein weiteres wichtiges Element insbesondere für die Prävention von wissenschaftlichem Fehlverhalten sind Bildungsangebote für verschiedene akademische Karrierephasen. In der Schweiz nehmen vor allem die Forschungsinstitutionen diese Aufgabe wahr.

5.3 Internationale Vernetzung

Der SNF ist in der Working Group von Science Europe (SE) zum Thema „Research Integrity“ mit einer Person aus der Abteilung DSR vertreten. Während der Mandatsperiode 2014-2016 wurde ein Survey Report „Research Integrity Practices in Science Europe Member Organisations“ verfasst und anfangs Mai 2016 von der General Assembly von SE gutgeheissen und verabschiedet. Der Bericht gibt einen Überblick über Richtlinien, Erfahrungen, Sanktionen und Praxis der Mitgliedorganisationen und formuliert Empfehlungen für deren Weiterentwicklung. Das Mandat der Working Group wurde ab März 2016 für ein Jahr verlängert. Die Mitglieder der Working Group haben sich für diese Zeit auf folgende zwei Schwerpunkte geeinigt: 1) Input zur Revision des ALLEA Code of Conduct (ALL European Academies) bis Ende Dezember 2016, 2) Durchführung eines Workshops anfangs 2017, in welchem basierend auf den im Bericht formulierten Empfehlungen über konkrete Handlungsmöglichkeiten der Forschungsförderungsinstitutionen diskutiert wird.

Im Rahmen der Treffen der Working Group im Mai, Juli und November 2016 wurde an den genannten Schwerpunkten gearbeitet.

Anhang I

Zusammensetzung der Kommission des SNF für wissenschaftliche Integrität

Die Kommission bestand im Berichtsjahr 2016 aus folgenden Personen:

Vorsitz

- Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Kurt Seelmann, Präsident

Delegierte aus Abteilungen + Fachausschüssen des Nationalen Forschungsrats

- Prof. Matthias Mahlmann (bis 30.09.2016), Prof. Corina Caduff (ab 01.10.2016), Abt. I
- Prof. Arjen K. Lenstra (bis 30.09.2016), Prof Andrew Barry (ab 01.10.2016), Abt. II
- Prof. Michael Hall (bis 31.03.2016), Prof. Didier Trono (ab 01.04.2016), Abt. III
- Prof. Katharina M. Fromm, Abt. IV
- Prof. Beatrice Beck Schimmer, FA Karrieren (bis 30.04.2016), Prof. Michael Hottiger (ab 01.05.2016)
- Prof. Dominique Soldati-Favre, FA Internationale Zusammenarbeit
- Prof. Ian Sanders, FA Interdisziplinäre Forschung

Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (zugleich Mitglieder der Kontrollgruppe Plagiat der Geschäftsstelle)

- Gilles Wasser, Abt. I
- Dr. Liz Kohl, Abt II
- Dr. Véronique Planchamp, Dr. Martin von Arx, Abt III
- Dr. Marjory Hunt, Abt. IV
- Dr. Martin Christen, Dr. Marco Bieri (ab 01.06.2016) Karrieren
- Dr. Patricia Jungo, Interdisziplinäre Forschung
- Elisabeth Schenker, Internationale Zusammenarbeit

Vertreterin Rechtsdienst
Beatrice Tobler-Miescher (bis 31.07.2016); Claudia Lautenschütz (ab 01.08.2016)
Stv. Inge Blatter

Administratives Sekretariat
Daniela Büschlen/DSR

Anhang II

Zusammenfassung der in der Berichtsperiode 1.1.2016 – 31.12.2016 abgeschlossenen Fälle

1.

Meldung durch die/den externen Gutachter/in. Eine erste Kontrolle der beanstandeten Passagen und der Referenzliste liess eine Verwechslung der Nummerierung vermuten. Die Kontrolle durch die Plagiatssoftware ergab jedoch zusätzlich mehrere Textpassagen ohne korrekte Zitierung und Publikationen, die in der Referenzliste nicht erwähnt wurden. Die IK eröffnete 2014 eine Untersuchung wegen Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten. Sie kam nach Würdigung der Stellungnahme der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers zum Schluss, dass die fehlenden und nicht korrekt zitierten Textpassagen auf einen Verlust des grössten Teils der zitierten Literaturreferenz zurückzuführen seien.

Entscheid der Integritätskommission: Einstellung des Verfahrens und Erinnerung an die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (Hinweis)

2.

Meldung durch die/den externen Gutachter/in. Le plan de recherche présente une proportion significative de texte identique à une requête soumise antérieurement par des personnes tierces dans le cadre d'un autre instrument d'encouragement. Au total, environ 2500 mots ont été incorporés dans le plan de recherche, ce qui correspond à environ 6 pages ou 35%. Un certain nombre des passages copiés issus de la requête des personnes tierces sont inclus dans l'ensemble du plan de recherche, tout particulièrement dans les parties « Current state of the research in the field » et « Detailed research plan ». C'est notamment dans ces chapitres importants que sont décrits les objectifs et les hypothèses de recherche, qui se chevauchent significativement entre les deux requêtes.

Die IK eröffnete 2015 eine Untersuchung wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie kam nach Würdigung der Stellungnahmen der beiden Gesuchstellenden zum Schluss, dass wenigstens eine der beiden Drittpersonen ihr Einverständnis für die Übernahme der Texte aus ihrem Gesuch gegeben hatte. Offensichtlich lagen Kommunikationsprobleme dem Verhalten der beiden Gesuchstellenden zugrunde.

Entscheid der Integritätskommission: Einstellung des Verfahrens und Erinnerung an die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (Hinweis)

3.

Stichprobe. Im Teil „Current state of own research" verwendet die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller sieben Abbildungen ohne diese ordnungsgemäss zu zitieren. Sie/er leitet die dargestellten Daten in einer Weise ein („we showed", „we investigated", „we analysed", etc), dass die Leserin/der Leser daraus schliesst, dass die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller Teil der Gruppe war, welche die Daten erarbeitet hat. Des Weiteren präsentiert die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller in zwei Textstellen fremde Arbeitsergebnisse so, als ob sie/er Teil der Gruppe gewesen wäre, welche die Ergebnisse erarbeitet hat. Auf den dazu zitierten Quellen figuriert die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller jedoch nicht auf der Autorenliste. Ausserdem verwendet sie/er Fremdtext, um eine Methode

zu beschreiben (60 Wörter, 1% des Forschungsplans), ohne die Quelle im Forschungsplan aufzuführen. Die IK eröffnete 2015 eine Untersuchung und erstattete dem Präsidium des Nationalen Forschungsrats Bericht.

Entscheid FR-P vom Januar 2016: Sanktion: Verweis

4.

Auf Hinweis aus einer Forschungskommission hin hat die Abteilung ein Gesuch der Prüfung mit der Plagiatssoftware unterzogen. Es wurden 10% an Textstellen identifiziert, welche wörtlich aus früheren Arbeiten Dritter übernommen wurden, ohne dass die Zitate als solche gekennzeichnet wurden. Diese Textstellen betreffen die Abschnitte "Summary": ca. 50 Worte (13% dieses Abschnittes), "Motivation": ca. 160 Worte (34% dieses Abschnittes), "State of the Art": ca. 100 Worte (17% dieses Abschnittes). Bei den Quellen handelt es sich um frühere Berichte an eine ausländische Forschungsförderungsinstitution. im Abschnitt "Methoden" wurde eine Figur, welche schematisch die vorgesehenen Arbeiten darstellt, mit nur geringfügigen Anpassungen inkl. der ursprünglichen Legende von einer 5 Jahre alten Pressemitteilung übernommen. Die IK eröffnete 2015 eine Untersuchung und erstattete dem Präsidium des Nationalen Forschungsrats Bericht.

Entscheid FR-P vom Januar 2016: Sanktion: Verweis

5.

Zufallskontrolle. Im Gesuch fanden sich nicht übereinstimmende Angaben betreffend der Autorschaft der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers: sie/er hatte Personen mit equal contribution nicht erwähnt und sich selber immer als Erstautor/in gelistet.

In der Stellungnahme erwähnt sie/er, dass dieses Vorgehen in ihrem/seinem Labor üblich sei und insbesondere auch vonseiten des Doktorvaters gutgeheissen worden war, dass sie/er dies auch schon bei früheren Gesuchen an den SNF so gemacht habe. Das Hervorheben der eigenen Autorschaft sei immer nur in der Publikationsliste, nicht aber in der Bibliographie geschehen. Aus der Bibliographie gehe dafür im Gegenzug nicht hervor (für gewöhnlich mit * markiert), wenn sie/er eine equal contribution geleistet habe. Sie/er erwähnt ebenfalls, dass die von den Weglassungen am meisten betroffene Person (A. B.) über ihre/seine Eingaben an den SNF informiert gewesen sei und auch die Publikationslisten gesehen habe.

Die IK hat die Erklärungen der gesuchstellenden Person akzeptiert. Es wurde ihr/ihm attestiert, dass sie/er nicht versucht habe, ihre/seine Leistung besser darzustellen. Der SNF schrieb: «Zu Ihrem Irrtum mag auch beigetragen haben, dass die von Ihnen geschilderte Praxis, sich im eigenen CV als einzige/r Erstautor/in zu bezeichnen, auch wenn es eine andere Autorin bzw. einen anderen Autor gibt, der die Erstautorschaft teilt, Ihnen von Ihrem Doktorats-Labor übermittelt worden ist.» Der SNF schrieb aber in der Verfügung, dass dieses Verhalten in Zukunft nicht mehr akzeptiert und dass der SNF dies kommunizieren werde.

Entscheid der Integritätskommission: Einstellung des Verfahrens und Erinnerung an die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (Hinweis)

6.

Publikationsliste: Auf Hinweis eines Experten stellte sich die Publikationsliste der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers XY als falsch heraus: Auf der Publikationsliste, die dem Gesuch beigelegt war und die den Titel „Publications XY“ trug, waren folgende Publikationen aufgelistet:

- drei Artikel und eine Monographie, bei denen die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller gar nicht als Autor/in figurierte sowie
- mehrere Werke einer Reihe, bei denen sie/er zwar tatsächlich als Autor/in bzw. Herausgeber/in figurierte, neben ihr/ihm aber noch weitere Autoren bzw. Autorinnen existierten, die in der dem Gesuch beigelegten Publikationsliste „Publications XY“ nicht genannt waren.

Entscheid FR-P Juli 2016: Sanktion: 4-monatige Gesuchssperre

7.

Diverse Falschangaben in der Publikationsliste. Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller argumentiert mit einem Irrtum, es liege ganz sicher keine Absicht vor. Der SNF ist dieser Argumentation gefolgt, u.a. auch vor dem Hintergrund, dass zu diesem Zeitpunkt das Reglement von 2013 galt, welches für die Erfüllung eines Tatbestands noch Absicht oder grobe Fahrlässigkeit verlangte. Beides schien dem SNF aufgrund des Sachverhalts nicht gegeben.

Entscheid der Integritätskommission: Einstellung des Verfahrens und Erinnerung an die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (Hinweis)

8.

Diverse Falschangaben in der Publikationsliste. Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller begründete die Fehler mit der Verwendung von EndNote, welche nur eine begrenzte Anzahl von Autoren/-innen aufführen könne. Nach erneuter Durchsicht der Liste erschien diese Begründung plausibel. Entscheidend war auch, dass zu diesem Zeitpunkt das Reglement von 2013 galt, welches für die Erfüllung eines Tatbestands noch Absicht oder grobe Fahrlässigkeit verlangte. Beides schien dem SNF aufgrund des Sachverhalts nicht gegeben.

Entscheid der Integritätskommission: Einstellung des Verfahrens und Erinnerung an die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (Hinweis)

9.

Essentially the entire research plan was recycled from a previous, unsuccessful application that was submitted by a colleague from the same research group. The applicant argues that she/he was already involved in the preparation of the first application, but this is not substantiated by the submission documents of the previous application. She/he also argues that this earlier proposal had been "substantially revised" in common accord with the earlier applicant. However, while it is true that the new research plan is reformulated in some aspects, the commission judged that this "revision" hardly affected the scientific content of the proposal. On the other hand, the applicant claims that she/he had been encouraged by the persons involved in the first application to reuse the earlier research plan. This claim was found to be plausible. In the end, and taking the unusual aspect of this unacknowlegded "collaboration" between two young researchers as a mitigating circumstance into account, the presidency decided to sanction the applicant with a written reprimand.

Entscheid FR-P vom 9. August 2016 : Verweis

10.

35% des Forschungsplans sind übernommene Textstellen ohne korrekte Verweise. Es handelt sich um:

- Textstellen ohne jeden Hinweis auf die Quelle
- Textstellen ohne Nennung der genauen Quelle im Kontext der entsprechenden Abschnitte
- Textstellen mit leichten Textanpassungen, ohne ordnungsgemässer Kennzeichnung der Quelle
- Falsch zitierte Textstellen

Im Vergleich zu anderen Plagiatsfällen, welche zu einem Verweis geführt haben, ist das Ausmass des Plagiats bei diesem Fall deutlich grösser. Ein Verweis erschien der Kommission deshalb aus Gründen der Rechtsgleichheit zu wenig streng. Auch fällt erschwerend ins Gewicht, dass ein wesentlicher Teil des Kapitels „project description and objectives" vom Plagiat betroffen ist.

Nach Ansicht der Kommission wurde in der Stellungnahme jedoch sehr glaubwürdig zum Ausdruck gebracht, dass sich die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller keines Unrechts bewusst war. Die Kommission attestierte zudem eine gewisse Unerfahrenheit im Verfassen von Fördergesuchen und war sich des noch vergleichsweise jungen akademischen Alters bewusst.

Die Kommission hat deshalb dem Präsidium einstimmig empfohlen, das wissenschaftliche Fehlverhalten mit einer Verwarnung zu sanktionieren. Dieser Empfehlung ist das Präsidium einstimmig gefolgt.

Entscheid FR-P (Zirkularverfahren im Dezember 2016): Verwarnung

11.

Im Rahmen der Evaluation äusserte der Referent gegenüber der Geschäftsstelle einen Verdacht auf das Vorliegen eines Plagiats. Der Forschungsplan wurde ausgewertet. Die nicht korrekt zitierten Textstellen betreffen alle Teile des Gesuchs (3 Subprojekte), insgesamt ca. 661 Wörter (8%) und eine Figur. Die Gesuchstellerin /der Gesuchsteller macht in ihren/seinen Stellungnahmen geltend, es handle sich (1) um einen einleitenden Paragraphen, anhand dessen der Kontext des Projekts habe dargestellt werden sollen. Es sei bedauerlich, dass sie/er diesen im Kapitel „current stage of our own research" erwähnt habe, ohne die Quelle adäquat zu zitieren. Bei (2) seien drei Sätze aus dem vom SNF erwähnten Artikel ohne Zitat übernommen worden. Stattdessen habe sie/er aber einen anderen Artikel derselben Autoren und zum selben Thema referenziert. Das Weglassen der Referenz sei nicht Absicht gewesen. Ausserdem handle es sich bei dieser Stelle um eine Wortfolge, die in vielen Publikationen zu diesem Thema mit leichten Variationen vorkomme. Schliesslich enthalte der Paragraph keine Originalideen der Autoren, die sich die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller unrechtmässig angeeignet habe. Bei (3) argumentiert sie/er, es handle es sich um einzelne Sätze, die einem Artikel ähnlich seien, dessen Autor/in sie/er selber sei. Zu dieser Erklärung möchte die Geschäftsstelle jedoch hinzufügen, dass sie/er nicht alleinige/r Autor/in dieses nicht zitierten Artikels ist, so dass ihr/sein Beitrag zu den veröffentlichen Arbeiten nicht im Detail eruiert werden kann. Zudem handelt es sich nicht nur um einzelne Sätze sondern um 366 Wörter (5% des Forschungsplans) innerhalb des detaillierten Forschungsplans sowie um eine Figur welche de facto aus diesem Artikel ohne Quellenangabe übernommen wurde. Im Ergebnis ging die Geschäftsstelle vom Vorliegen eines Plagiats aus und empfahl dem FR-P, den GS mit einem Verweis zu sanktionieren.

Entscheid FR-P vom 1. November 2016: Verweis

12.

Stichprobe: 46% des wissenschaftlichen Inhalts wurden aus einem eigenen Paper übernommen, welches zusammen mit einer Koautorin / einem Koautor herausgegeben wurde. Die Quelle wird zwar zitiert und an zwei Stellen benutzt, jedoch wird diese weder einführend zitiert noch ist sie klar allen kopierten Textstellen zuzuordnen. „Autoplagiat“ oder „text recycling“ wird in dem Sinne nicht als Verstoss gegen die gute wissenschaftliche Praxis angesehen, allerdings dürfen auf diese Weise nicht Koautorinnen und Koautoren umgangen werden und die kopierten Textstellen müssen eindeutig der Quelle zuzuordnen sein.

Entscheid Kontrollgruppe Plagiat: Geringfügiger Verstoss. Schriftliche Erinnerung an die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Hinweis)

13.

Von Gutachtenden gemeldet: 17% des Texts wurden aus 5 Quellen übernommen. Bei Quelle 1 (315 Worte) handelt es sich um ein Paper welches die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller als Alleinautor herausgegeben hat, diese Quelle ist korrekt referenziert. Bei Quelle 2 (233 Wörter) handelt es sich um einen Paragraphen und 2 Figuren, welche nicht klar referenziert sind. Die Quelle ist an diversen Stellen angegeben, der Text ist jedoch weder offensichtlich dieser Quelle zuteilbar noch ist ersichtlich wie viel Text kopiert worden ist, da eine klare Kennzeichnung fehlt. Vor allem wurden die zwei Figuren nicht direkt referenziert. Dies betrifft Stellen im Kapitel „State of the Art“. Quelle 3 (136 Wörter) stammt aus SNF P3 und greift auf das Vorläufergesuch zurück. Von der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller wird auf mySNF jedoch kein Bezug zu diesem Projekt angegeben und auch sonst im Forschungsplan nicht. Quelle 4 bezieht sich auf referenzierte Textstellen im Kapitel „State of the Art“ und im Methodenteil. Diese sind jedoch auch wiederum nicht unmissverständlich zuteilbar, da eine klare Kennzeichnung fehlt. Bei Quelle 5 handelt es sich um ein Paper von einer / einem nicht zitierten Autorin / Autor, hingegen werden andere Arbeiten dieser Person an der richtigen Stelle zitiert und es besteht eine Zusammenarbeit zwischen der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller und dieser Autorin / diesem Autor. Als Referenz werden jedoch erst Werke ab dem Zeitpunkt der gemeinsamen Zusammenarbeit aufgeführt.

Entscheid Kontrollgruppe Plagiat: Geringfügiger Verstoss. Schriftliche Erinnerung an die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Hinweis)

14.

Von Gutachtenden gemeldet: Eine in wissenschaftlicher Konkurrenz stehende Person beklagt sich darüber, dass Textstellen unreferenziert übernommen worden sind. Weiter weist die Person darauf hin, dass die Referenz auf ihre eigene Publikation fehlt, welche einen Tag vor Einreichefrist des Gesuchs veröffentlicht wurde. Dies kann aus Sicht des SNF nicht als unkorrektes Verhalten beurteilt werden. Eine nähere Analyse ergibt, dass die Publikationsliste und die Referenzen nicht sauber aufgearbeitet sind. Im Text wurde ein Teil eines Paragraphen kopiert und nicht zitiert. Andere Quellen wurden falsch zitiert.

Entscheid Kontrollgruppe Plagiat: Geringfügiger Verstoss. Schriftliche Erinnerung an die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Hinweis)

15.

Stichprobe: 17% des Textes aus dem Kapitel "Detailed Research Plan" wurden aus zwei eigenen Publikationen übernommen. In einem Fall handelt es sich um eine Publikation als Alleinautorin / Alleinautor im anderen Fall wurde die Publikation zusammen mit einer Koautorin / einem Koautoren veröffentlicht. Die kopierten Textstellen wurden weder als Zitat angegeben noch in der Bibliographie mit korrekter Quellenangabe referenziert. Eine Abbildung inklusive Legende (mit nur leichten Anpassungen) stammt ebenfalls aus dieser Quelle und wurde nicht zitiert. Analog zum Fall 12 wird „Autoplagiat" oder „text recycling" in dem Sinne nicht als Verstoss gegen die gute wissenschaftliche Praxis angesehen, allerdings dürfen auf diese Weise nicht Koautorinnen und Koautoren umgangen werden und die kopierten Textstellen müssen eindeutig der Quelle zuzuordnen und Referenziert sein.

Entscheid Kontrollgruppe Plagiat: Geringfügiger Verstoss. Schriftliche Erinnerung an die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Hinweis)

16.

Stichprobe: Es werden 7% des Textes aus der Dissertation einer Person übernommen ohne ein Zitat oder die Referenz anzubringen. Bei der Person handelt es sich um eine ehemalige Doktorandin / einen ehemaligen Doktoranden der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers und im Gesuch wird die Person weder als Mitgesuchstellerin / Mitgesuchsteller noch in den Kollaborationen aufgeführt. Das Ausmass des kopierten Textes entspricht 1,5 Seiten Text im Block des Kapitels „Stand der Forschung". Andere Publikationen der ehemaligen Doktorandin / des ehemaligen Doktoranden hingegen wurden zitiert. Die These ist die einzige Publikation auf welcher die ehemalige Doktorandin Alleinautorin / der ehemalige Doktorand Alleinautor ist.

Entscheid Kontrollgruppe Plagiat: Geringfügiger Verstoss. Schriftliche Erinnerung an die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Hinweis)

17.

Von der Geschäftsstelle gemeldet: Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller schreibt im CV, dass sie / er verantwortlich war für die Akquisition eines SNF Sinergia Förderbeitrages und erweckt damit den Eindruck, Beitragsempfängerin / Beitragsempfänger zu sein. Die Person tritt im betreffenden Sinergia Gesuch jedoch weder als Gesuchstellerin / Gesuchsteller noch in einer anderen Rolle auf. Sie / Er hat auch keine Anstellung über das Projekt und ist nirgendwo im Forschungsplan vermerkt. Es gehört nach Auffassung des SNF zur guten wissenschaftlichen Praxis alle Angaben in gesuchsrelevanten Dokumenten eindeutig und unmissverständlich zu formulieren. Dies dient unter anderem auch dem Zweck, wissenschaftliche Betrugsfälle zu vermeiden.

Entscheid Kontrollgruppe Plagiat: Geringfügiger Verstoss. Schriftliche Erinnerung an die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Hinweis)

18.

Plagiatsvorwurf : « vous avez repris des passages de texte issus de sites Internet, d'articles et de présentations de livres sans en faire mention en citation ou sans en indiquer les sources en bonne et due forme ».

Die Gesuchstellerin /der Gesuchsteller nahm Stellung, erklärte wie es zu den Unterlassungen kam. Der SNF Entschied sich am Ende für einen blossen Hinweis, obwohl aus der Stellungnahme nicht überzeugend hervorging, dass die Gesuchstellerin /der Gesuchsteller die Bedeutung des

korrekten Zitierens wirklich verstanden hatte. Es handelt sich hierbei um einen Grenzfall. Zudem war sie/er offenbar schon 2010 in einem Schreiben auf die gute wissenschaftliche Praxis hingewiesen worden.

Entscheid Kontrollgruppe Plagiat: Geringfügiger Verstoss. Schriftliche Erinnerung an die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Hinweis)

19.

Gesuchseingang 1.10.2015. Plagiatsvorwurf: «In Ihrem Forschungsplan haben Sie Textpassagen aus zwei wissenschaftlichen Arbeiten verwendet, ohne diese als Zitate kenntlich zu machen und ohne sie mit ordnungsgemässen Quellenangaben zu versehen».

Entscheid Kontrollgruppe Plagiat in Absprache mit Prof. Seelmann: Grenzfall. Schriftliche Erinnerung an die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Hinweis)

20.

Gesuchseingang 1.10.2015 :

Die Gesuchstellerin /der Gesuchsteller übernahm Textstellen aus zwei verschiedenen Quellen (369 Wörter, 3% und 62 Wörter, 1% des Forschungsplans). Des Weiteren verwendete sie/er 545 Wörter (5%) aus einer eigenen Publikation. Die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller zitiert diese drei Quellen nicht im Forschungsplan. Die Textstellen sind in den Abschnitten "Current state of research" und "Current state of own research" zu finden oder beschreiben eine Methode. Da die Textstellen nicht den Abschnitt "Detailed research plan" und Hypothesen betreffen und Textrecycling als weniger schwerwiegend als tatsächliche Plagiate eingestuft wird, ist die Eröffnung einer Untersuchung nicht nötig.

Entscheid Kontrollgruppe Plagiat: Geringfügiger Verstoss. Schriftliche Erinnerung an die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Hinweis)

15.06.2017/pju/cla